



Auszug aus den Weisungen über die Finanziellen Massnahmen, die die öffentlichen Schlachtviehmärkte betreffen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Grundsatz

1 Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Rinder-, **Schaf**- oder Ziegengattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.

Art. 4 Beitragsberechtigung

1 Um einen Beitrag zu erhalten, muss der Tierhalter folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sein Betrieb muss sich im Wallis befinden;
- b) der Gesuchsteller muss eine aktive Betriebsnummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD-Betriebsnummer) haben und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten;
- c) jedes Tier muss eine lückenlose Tiergeschichte auf der TVD aufweisen;
- d) er muss Mitglied der entsprechenden einheimischen Zuchtorganisation sein (*Nur für Tiere der einheimischen Rassen – Weisung einheimischen Walliser Rassen (WER) vom 03.04.2023*).

2.3 Schafe

Art. 8 Beitragsberechtigte Tiere

1 Einen Beitrag für Mutterschafe, die den Zuchtanforderungen nicht entsprechen, kann im Alter zwischen 1 und 4 Jahren gewährt werden.

Art. 9 Ausschluss

1 Vom Beitrag ausgeschlossen sind:

- a) Widder;
- b) Schafe, die erst seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind, sowie Schafe eines Viehhändlers, die weniger als 1 Monat in dessen Besitz sind;
- c) Tiere, die aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen.

Art. 10 Beitragshöhe «einheimische Rassen»

Auszug Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von einheimischen Walliser Rassen (WER) vom 03.04.2023

1 Der Beitrag pro Schaf ist auf 75 Franken festgesetzt.

2 Bei den Tierhaltern gibt es keine limitierende Anzahl Schafe mit Beiträgen, solange die Tiere seit Geburt in ihrem Besitze sind. Es dürfen höchstens zehn Tiere zugekauft werden.

Art. 9 Beitragshöhe «andere Rassen» -

Weisungen zur kantonalen Politik in Sachen Tierzucht und Ackerbau (WT) vom 03.04.2023

1 Der Beitrag pro Schaf ist auf 50 Franken festgesetzt.

2 Bei den Tierhaltern gibt es keine limitierende Anzahl Schafe mit Beiträgen, solange die Tiere seit Geburt in ihrem Besitze sind. Es dürfen höchstens vier Tiere zugekauft werden.

3 Viehhändler haben Anrecht auf maximal 8 Tiere pro Jahr.



Ausmerzbeitragsgesuch für weibliche Schafe

1. Gesuchsteller

Gesuchsteller muss eine aktive Betriebsnummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD-Betriebsnummer) haben und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten;

Name: _____ Postcheckkonto : _____

Vorname: _____ Bank: _____

Strasse : _____ Ort d. Bank: _____

PLZ/Ort: _____ **IBAN-Nr. :** _____

TVD-Nr. Betrieb: _____

Mitglied der Schafzuchtgenossenschaft : _____

2. Angaben über das geschlachtete Tier (zu schlachten)

Ohrenmarken-Nr (TVD-Nr. Schaf) : _____

Geboren am

Letzte Ablammung am

In meinem Besitze seit

Geschlachtet / verkauft am

Tag	Monat	Jahr

Ausmerzgrund : _____

Käufer (Adresse) _____

Bestätigung des Gesuchstellers :

Der Unterzeichnete bestätigt, dass alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden:

Datum : _____

Unterschrift : _____

3. Abschlachtung

Das Tier muss spätestens 10 Tagen nach der Übernahme geschlachtet sein.

Dieses Formular, der Abstammungsausweis und das Abschlachtungszeugnis sind zu senden an:

Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Viehwirtschaft und Ackerbau
Postfach 621 – 1951 Châteauneuf/Sion